Deutscher Verband für Landschaftspflege

Extensive Grünlandnutzung als Betriebszweig in den Marschen

Typisch für die traditionelle Grünlandwirtschaft in den Marschen an der Westküste, der Elbe und den nordfriesischen Inseln sind breite, wasserführende Gräben, durch die Grünlandflächen anstelle von Zäunen abgegrenzt sind. Prägend sind weiterhin ein Flächen-Relief mit Beeten und Grüppen sowie zahlreiche Wasserkuhlen, die Weidetieren als Tränken dienen. Traditionell wird das Grünland mit Rindern und Schafen als Standweide genutzt oder gemäht. Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit hohen Frühjahrswasserständen in den Gräben und Grüppen haben eine herausragende Bedeutung als Brutplatz für Wiesenvögel. Entlang beweideter Grabenkanten und zwischen den Grüppen finden die Wiesenvögel und ihre Küken im Boden stochernd Würmer und Insekten. Auch viele Zug- und Rastvögel, wie z. B. Goldregenpfeifer, oder auch Amphibien wie der Moorfrosch finden im typischen Marschengrünland Nahrung und geeignete Lebensräume.

Um grünlandgeprägte landwirtschaftliche Betriebe in den Marschen in ihrer traditionellen Wirtschaftsweise zu unterstützen und dadurch die Lebensräume vieler Arten zu erhalten, bietet das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in der Marsch das Vertragsmuster „Weidelandschaft Marsch" an. Ziel dieses Vertragsmusters ist es, durch einen gesamtbetrieblichen Ansatz auf möglichst großer Fläche ein Mosaik unterschiedlich intensiv bewirtschafteter Grünlandflächen zu schaffen, das v.a. Wiesenvögeln geeignete Brut- und Nahrungsmöglichkeiten bietet. Dazu müssen mindestens 90 % des Grünlandes eines Betriebes innerhalb der Marsch in das Vertragsnaturschutzmuster gegeben werden. Die einzelnen Flächen werden dabei drei Kategorien mit unterschiedlichen Auflagen und Ausgleichszahlungen zugeordnet (siehe unten). Das Leitbild für diese Grünlandnutzung ist eine möglichst zaunlose Weidewirtschaft mit hohen Wasserständen, die frei ist von Gebüschen, da diese den Wiesenvögeln die Sicht verstellen.

Traditionelle Form der Weidewirtschaft ohne Zäune

Einpassung in den Betriebsablauf

- Das Vertragsmuster ist auf eine flexible Anpassung in die Betriebsabläufe ausgerichtet. Je nach Betriebsausrichtung können die einzelnen Marschgrünlandflächen weitgehend frei den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:
  - „Grün": geringe Auflagen (siehe unten),
  - „Gelb": mittlere Auflagen (siehe unten),
  - „Rot": hohe Auflagen und Maßnahmen zum Wasseranstau auf der Fläche (siehe unten).

Durch die Wahlfreiheit zwischen den Kategorien kann das Vertragsmuster sowohl von intensiv Milchviehbetrieben als auch von extensiv wirtschaftenden Weidemastbetrieben umgesetzt werden. Wesentliche Bedingung ist, dass mindestens 10 % der Flächen in die Kategorie „Rot" gegeben werden müssen. Auf allen Flächen müssen – wo rechtlich möglich - die Gräben bis unterhalb der Grüppenausläufe angestaut werden.

- „Grüne" Flächen lassen sich ohne große Auflagen weiterhin intensiv bewirtschaften.
- „Gelbe" Flächen mit reduzierter Beweidungsintensität und späten Mahdterminen können als Standweide oder Mähweide genutzt werden.
- In einem Umfang von 2 % der Vertragsflächen sind sogenannte Biotop gestaltende Maßnahmen (BgM) erforderlich. Dabei werden Gräben und Grüppen angestaut, Grüppen aufgeweitet, Grabenkanten abgeflacht und/oder Tränkekuhlen ausgehoben.
- Für die Kategorie „Rot" vorgesehenes Grünland ist als Standweide nutzbar. Hierfür eignen sich Flächen, die sich leicht vernässen lassen und baumfrei sind.
- Das Vertragsmuster „Weidelandschaft Marsch" wurde zusammen mit Eiderstedter Landwirten entwickelt. Die regional zuständige Naturschutzberatung berät interessierte Landwirte bei der Flächenauswahl und Biotopgestaltung und begleitet zudem die Maßnahmenumsetzungen.

Welche Pflanzen und Tiere profitieren?

- Als Vernässungsmaßnahmen auf den „Roten" Flächen kommen z. B. Aufweitungen von Gräben, Grüppen und Blänken mit nachfolgendem zeitweiligen Wasseranstau in Frage. Davon profitieren vor allem Wiesenvögel, wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und Austernfischer. Sie finden dort besonders in der Zeit der Jungenaufzucht im Frühjahr geeignete Nahrungshabitate. Die vernässten Bereiche bieten zudem Amphibien neuen Lebensraum.
- Weidegrünland und Flächen mit später Mahd („Grüne" und „Gelbe" Flächen) dienen Wiesenvogelfamilien als Nahrungsflächen, Brutstätten oder auch Rückzugsräume.
- Der Anstau von Gräben und Grüppen und die Abflachung von Grabenkanten sorgt dafür, dass die Wiesenvögel weiterhin Nahrung finden, auch wenn der Kleiboden infolge Trockenheit steinhart wird. Flache Grabenkanten können von den Küken der Wiesenvögel sowie anderen Tieren überwunden werden und bewahren sie beim Überqueren der Gräben vor dem Ertrinken bzw. Auskühlen. In den breiten wasserführenden und besonnten Gräben wachsen zudem viele Wasser- und Uferpflanzen. In ihnen entwickeln sich zahllose Wirbellose und eine reiche Insektenfauna, die wiederum die Nahrungsgrundlage für Vögel und Amphibien bildet.
- Das Beweiden der Grabenkanten soll verhindern, dass sich Schilf ausbreitet und der Graben zuwächst. Dadurch werden diese wichtigen Nahrungshabitate für die Wiesenvögel erhalten.

Rotschenkel auf Nahrungssuche am Grabenrand

Fördermöglichkeiten und -bedingungen

- Das Vertragsmuster „Weidelandschaft Marsch" wird über die Landgesellschaft Schleswig-Holstein (LGSH) vor allem in Eiderstedt sowie weiteren Marschgebieten der Westküste, der Inseln und der Unterelbe angeboten, die Brutgebiete für Wiesenvögel und Trauerseeschwalben darstellen. Vorrangig werden Verträge für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten abgeschlossen. Die Ausgleichzahlungen, die für das Vertragsmuster gewährt werden, sind je nach Flächenkategorie mit der Ökolandbauprämie kumulierbar (siehe unten).
- Hinweis: Bei starker Nachfrage bzw. limitierten Fördermitteln ist es möglich, dass das Vertragsmuster jahrweise nicht oder nur mit Einschränkungen vergeben wird.
- Die wesentlichen Auflagen des Vertragsmusters sind in der Tabelle auf Seite 4 aufgelistet.

Wie hat die Maßnahme Erfolg?

- Ein Hauptanliegen des Vertragsmusters „Weidelandschaft Marsch" ist neben der Schaffung bzw. Erhaltung von breiten Gräben als Brut- und Nahrungshabitat für die Trauerseeschwalbe der Wiesenvogelschutz. Da diese offenes, übersichtliches Grünland bevorzugen, sollten die Vertragsflächen möglichst verhältnismäßig kurz in das folgende Frühjahr gehen (z. B. durch späten Schnitt oder Winterbeweidung mit Schafen).
- Die vernässten „Roten" Flächen müssen zur Aufrechterhaltung der Offenheit weiterhin beweidet werden. Es erfolgt ein Einstau der Grüppen bzw. eine Bodenvernässung in Form von Blänken auf ca. 10 % der „Roten" Fläche. Blänken und Grüppen werden in der Regel breit und flach ausgezogen, so dass sie nach Abtrocknung im Sommer mit abgeweidet werden können.
- Damit Gelege und Jungvögel nicht durch Schleppen, Walzen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen im Frühjahr zerstört oder getötet werden, wird optional auf den „Grünen" Flächen die Einhaltung einer Bewirtschaftungsruhe zusätzlich honoriert.
- Durch die begleitende Beratung und Bauleitung (siehe oben) wird sichergestellt, dass die Biotopmaßnahmen auf geeigneten Flächen durchgeführt und fachgerecht ausgeführt werden.

Anlage einer neuen Tränkekuhle

Frisch aufgeweitete Grüppe

Breite, zaunlose wasserführende Gräben sind typisch für das Marschengrünland

Impressum und Kontakt

Für weitere Informationen stehen je nach Region die Lokalen Aktionen und der DVL zur Verfügung, deren Kontaktdaten sich im Internet finden: *www.naturschutzberatung-sh.de*

Text: Inke Rabe (LLUR)
Bildnachweis: Inke Rabe und Gabi Dürkop
Layout und Gesamtherstellung: Lithographische Werkstätten Kiel

Auflage: 1. Auflage, August 2020
Herausgeber: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V.,
Artenagentur Schleswig-Holstein
Seekoppelweg 16
24113 Kiel
Telefon: 0431 64997334
E-Mail: info-sh@lpv.de

Disclaimer – Haftungsausschluss:
Alle Informationen in diesem Steckbrief sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Der DVL weist jedoch darauf hin, dass er keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Der Steckbrief ersetzt insbesondere keine rechtliche oder technische Beratung.

Wir fördern den ländlichen Raum
EU.SH
Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Erläuterungen zum Vertragsmuster „Weidelandschaft Marsch" des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein

Der vollständige Vertragsinhalt („Grundsätze und Leitlinien") sowie das Antragsformular sind im Internet auf der folgenden Seite des MELUND verfügbar:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/vertragsnaturschutz.html

<table>
<tr><td>Die wichtigsten Auflagen</td><td colspan="3">Einbeziehung von mind. 90 % des betrieblichen Grünlands innerhalb einer Region.</td></tr>
<tr><td>Für alle Flächen gilt:</td><td colspan="3">o Nutzung der Flächen als Grünland.
o Kein Absenken des Wasserstandes.
o Pflanzenschutzmittel-Einsatz nur zur Ampfer- und Distelbekämpfung auf „Grünen" und „Gelben" Flächen.
o Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten. (Ausnahme: Auf „Grünen" Flächen ist Vergrämung in der Zeit vom 16.03. bis 20.06. zulässig, wenn dabei auf den Einsatz von Knallgaskanonen etc. verzichtet wird.)
o Duldung der Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (v. a. dauerhafte Schaffung von Kuhlen; zeitweise flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf ca. 2 % der Netto-Vertragsfläche.
o Umrechnungsfaktor: 1 Tier entspricht 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Mutterschafen.</td></tr>
<tr><td>Für die einzelnen Flächen gilt:</td><td>Für alle „Grünen" Flächen gilt:
o Grabenanstau bis unterhalb der Grüppenausläufe.
o Kein Walzen und Schleppen sowie keine organische Düngung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.
o alternativ: keine Auflagen für Walzen, Schleppen und Ausbringung organischer Dünger; Variante muss bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche festgelegt werden. Bei Variantenwechsel während der Vertragslaufzeit ist nur die geringere Auszahlung möglich.
o Ansonsten sind keine weiteren vertragsspezifischen Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.</td><td>Für alle „Gelben" Flächen gilt:
o Grabenanstau bis unterhalb der Grüppenausläufe.
o Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.
o Mineralische Düngung nicht zulässig.
o Organische Düngung im Zeitraum 01.04. bis 20.06. nicht zulässig.
o Mahd (auch Pflegemahd) ab 21. Juni zulässig; Nachweide mit max. 4 Rinder/ha vom 01.04. bis 15.07.; vom 16.07. bis 15.12. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung.
o Beweidung (ohne Schnittnutzung): ab 01.04. Auftrieb von bis zu 4 Tieren/ha (mind. 1 Tier/ha); Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.; ab 16.07. bis 15.12. Beweidung ohne Tierzahlbegrenzung; ab 16.12. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahlbegrenzung zulässig.</td><td>Für alle „Roten" Flächen gilt:
o Einstau der Grüppen bzw. Bodenvernässung auf ca. 10 % der „Roten" Flächen.
o Kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.
o Düngung und PSM-Einsatz nicht zulässig.
o Mahd nicht zulässig, ggf. Pflegemahd.
o Beweidung ab 01.04. bis 15.10. mind. 1 bis max. 4 Tiere/ha; 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig.</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Ausgleichszahlung[1]</td><td colspan="3">Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen (Mähweide bzw. Weide) jährlich folgende Zahlungen:</td></tr>
<tr><td>„Grüne" Flächen:
100 €/ha bzw. 120 €/ha</td><td>„Gelbe" Flächen:
400 €/ha</td><td>„Rote" Flächen:
500 €/ha und Jahr</td></tr>
<tr><td colspan="3">In ausgewählten Gebieten mit besonders hohen Gänse-Rastbeständen im Frühjahr wird die Zahlung um 70 €/ha bzw. 50 €/ha (bei „Gelben" Flächen) angehoben.</td></tr>
<tr><td>Vertragsdauer</td><td colspan="3">Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</td></tr>
</table>

[1] inkl. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %); Hinweis: Die Vertragsnaturschutzzahlungen sind mit der Ökoprämie kumulierbar, werden jedoch je nach Flächenkategorie auf die Kostennachteile reduziert, die durch Auflagen zusätzlich zu denen der Ökolandbauförderung entstehen (betrifft „Gelbe" und „Rote" Flächen).